

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 1 | Freitag, 10. Januar 2025

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 16.01.2025, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach: Fortschreibung der kommunalen Jugendhilfeplanung 2025
2. Angebote der Kindertagesbetreuung in Schwabach: Kita-Ergebnisbericht zur Inklusion in Schwabacher Kindertageseinrichtungen
3. Informationen zum Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung – Situation in Schwabach
4. Berichterstattung der Verfahrenslotsin in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10b SGB VIII über den Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024
5. Ferienprogramm und Angebote der Ferienbetreuung - Aktuelle Situation und geplante Maßnahmen in 2025
6. Familienpflege des AWO-Kreisverbandes Mittelfranken-Süd und des Diakonischen Werkes Roth-Schwabach - Zuschussantrag 2025

Stadt Schwabach, 08.01.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise
243 Nürnberg Nord und
244 Nürnberg Süd

Nürnberg, 30.12.2024

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl, insbesondere

- *Bundeswahlgesetz* (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) geändert worden ist
- *Bundeswahlordnung* (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BWG).

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: www.bundeswahlleiterin.de

5. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 243 Nürnberg-Nord und 244 Nürnberg-Süd sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für die Wahlkreise 243 Nürnberg-Nord und 244 Nürnberg-Süd lautet wie folgt:

Wahlamt der Stadt Nürnberg
Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg

Wir empfehlen, vor der Einreichung unter Tel. 0911 / 231 – 28 40 einen Termin für eine Besprechung zur Organisation zu vereinbaren.

Der **Wahlkreis 243 Nürnberg-Nord** umfasst die Bezirke 01 bis 13, 22 bis 30, 64, 65, 70 bis 87, 90 bis 95. Das sind:

Almoshof; Altstadt, St. Lorenz; Altstadt, St. Sebald; Bärenschanze; Bielingplatz; Boxdorf; Buch; Buchenbühl; Dutzendteich; Eberhardshof; Erlenstegen; Flughafen; Galgenhof; Gleißhammer; Glockenhof; Gostenhof; Großgründlach; Guntherstraße; Himpfelshof; Kraftshof; Laufamholz; Ludwigsfeld; Marienberg; Marienvorstadt; Maxfeld; Mögeldorf; Mooshof; Muggenhof; Neunhof; Pirckheimerstraße; Sandberg; Schafhof; Schleifweg; Schmausenbuckstraße; Schniegling; Schoppershof; St. Jobst; St. Johannis; Tafelhof; Thon; Tullnau; Uhlandstraße; Veilhof; Westfriedhof; Wetzendorf; Wöhrd; Zerzabelshof und Ziegelstein.

Der Wahlkreis **244 Nürnberg-Süd** umfasst die Bezirke 14 bis 21, 31 bis 55, 60 bis 63, 96, 97 sowie die kreisfreie Stadt Schwabach. Das sind:

Altenfurt; Altenfurt Nord; Beuthener Straße; Brunn; Dianastraße; Eibach; Fischbach; Gaismannshof; Gartenstadt; Gebersdorf; Gewerbepark Nürnberg-Feucht; Gibitzenhof; Großreuth bei Schweinau; Gugelstraße; Hasenbuck; Höfen; Hohe Marter; Hummelstein; Katzwang; Katzwanger Straße; Kornburg; Krottenbach; Langwasser Nordost; Langwasser Nordwest; Langwasser Südost; Langwasser Südwest; Maiach; Moorenbrunn; Mühlhof; Rangierbahnhof; Rangierbahnhof-Siedlung; Reichelsdorf; Reichelsdorf Ost; Reichelsdorfer Keller; Röthenbach Ost; Röthenbach West; Sandreuth; Schweinau; St. Leonhard; Steinbühl; Sündersbühl; Trierer Straße; Werderau und Worzeldorf sowie die kreisfreie Stadt Schwabach.

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers bzw. der Bewerberin, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) muss deren Kennwort enthalten sein. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

5.1.1 Bewerberinnen und Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin enthalten. Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber bzw. Bewerberin kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber bzw. Bewerberin kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher bzw. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers bzw. einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er bzw. sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerber bzw. Bewerberin gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er bzw. sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin bzw. der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist und
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.1.4).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in welcher der Bewerber bzw. die Bewerberin aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers bzw. der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er bzw. sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

5.1.3 Unterzeichnende

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien: Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BWG)

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen: Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.4). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe hierzu 5.1.3), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers bzw. der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber bzw. die Bewerberin im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers bzw. der Bewerberin zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für diese Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihres Wohnortes der Ort ihrer Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners bzw. der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Für jeden Unterzeichner bzw. jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Person im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass diese im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der bzw. die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist deren Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen; Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4). Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft, Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist bei der zuständigen Dienststelle des Kreiswahlleiters möglich (Wahlamt der Stadt Nürnberg, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg, 1. Stock, Zi. 15). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

Nürnberg, 30. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 243 und 244
Marcus König

Stadt Schwabach, 07.01.2025
Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Schwabach
Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung
vom 20.12.2024

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber (Wahlbewerber) bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Hierbei handelt es sich bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl.

Genehmigte Sondernutzungen zur Anbringung von Anschlägen politischer Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern außerhalb der in § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach genannten Frist sind bis Mittwoch vor Fristbeginn zu entfernen. Die hierfür erteilten Sondernutzungsgenehmigungen sind entsprechend zu befristen. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

- 70 Plakatstandorte mit maximal zwei fest miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A 0 je an der Wahl teilnehmenden Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Zahl von insgesamt 575 Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu reduzieren. Dabei soll die Zahl von 42 Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden.
- An einem Standort darf ein Plakatständer maximal der Größe A0 mit je einem Plakat an Vorder- und Rückseite aufgestellt werden.
- Zusätzlich dürfen bis zu drei Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1) aufgestellt werden. Bei der Genehmigung ist auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Wahlbewerber zu achten.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbeträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbeträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Jeder Plakatstandort ist mit einem fest auf jeweiligen Plakatständer angebrachten Aufkleber zu versehen, aus dem sich die Genehmigung der Sondernutzung ergibt. Gleiches gilt für Groß-Werbeträger. Die Wahlbewerber erhalten eine entsprechende Anzahl von Aufkleber mit dem Genehmigungsbescheid ausgehändigt. Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung für den Standort.
- Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbeträger ist ab dem 7. Freitag vor dem Termin der Wahl, 18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung der Sondernutzung nur für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

- Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz-, wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:
 - Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von 30 cm-zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
 - Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -AStS) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern je Wahlbewerber in der Fußgängerzone gestattet.
 - Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen sowie außerorts ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu den äußeren Fahrbahnrändern einzuhalten.
 - Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird. Hier soll auch ein Abstand von 5 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
 - Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbeträgern ist unzulässig.
 - Im Bereich der Rother Straße (B2) ab der Einmündung Angerstraße bis zur Kreuzung Am Falbenholzweg/Im Vogelherd ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs eine Plakatierung untersagt.
 - Eine Art und Weise der Plakatierung die Passanten behindert. ist unzulässig. Insbesondere sollte auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleiben.

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:
 - o Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
 - o Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
 - o Die Anbringung von mehreren Plakaten oder Plakatständern übereinander oder die Anbringung im Luftraum, insbesondere mit sog. „Plakathängern“ sind unzulässig. Plakate dürfen maximal in einer Höhe von 2,40 Metern (Unterkante Plakat) angebracht werden.
 - o Das Überplakatieren fremder Plakatständer ist unzulässig. Gleiches gilt für das Entfernen oder Verschieben bereits angebrachter Plakate oder Plakatständer anderer Wahlbewerber.
- Für Wartung und Abbau gilt:
 - o Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraums laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte oder nicht verkehrssichere Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
 - o Die Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

c) Verstoß gegen Vorgaben

- Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. Sie ist berechtigt, Plakate, Plakatständer oder Groß-Werbeträger die entgegen diesen Vorgaben aufgestellt wurden oder diesen nicht mehr entsprechen ohne vorherige Benachrichtigung der Wahlbewerber auf deren Kosten zu entfernen. Die Verstöße werden zu Beweis Zwecken fotografisch dokumentiert.
- Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten und Risiko der Wahlbewerber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte eingelagert.
- Für die Entfernung und Lagerung wird für die ersten drei Plakate eine Kostenpauschale in Höhe von 25 EUR je eingelagerten Plakat/Plakatständer/Groß-Werbeträger, für jeden weiteren eine Pauschale von 50 EUR in Rechnung gestellt.
- Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholte Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.
- Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

d) Inkrafttreten

Diese Vollzugsrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vollzugsrichtlinie außer Kraft.

Stadt Schwabach, 20.12.2024

Peter Reiß
Oberbürgermeister

7. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan westlich der Regelsbacher Straße, Grundstück ehemaliges Schwesternwohnheim

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Verfahren

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2024 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) eingeleitet.

Die inhaltliche Zielrichtung der 7. Teiländerung des FNP ist die Änderung der Darstellung im Geltungsbereich der Planung von der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in eine Wohnbaufläche (s. Anlage).

Ziel dieser Teiländerung ist die Schaffung der Voraussetzungen zur Umnutzung des stillgelegten Gebäudes des Schwesternwohnheimes zu einem Wohnhaus mit einer städtebaulichen Aufwertung des gesamten Geltungsbereiches der Planung.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Teiländerung des FNP wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Teiländerung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage).

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zur 7. Teiländerung des FNP im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 13.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Der Entwurf der 7. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den o.g. Bereich ist mit der Begründung während des Auslegungszeitraums auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb einsehbar.

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Stadtplanungsamt, I. OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Für Auskünfte steht Frau Marlene Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder ihre Vertretung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-522 zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (stadtplanung@schwabach.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass eine weitere barrierefreie Zugangsmöglichkeit der Aushang im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach ist (nach Terminvereinbarung) und
5. dass gegebenenfalls im Bauleitplan aufgeführte DIN-Normen im Stadtplanungsamt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, 91126 Schwabach eingesehen werden können.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zur 7. Teiländerung des FNP (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die im Stadtrat formell behandelt werden.

Ort und Zeit der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf

abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Stadtplanungsamt (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

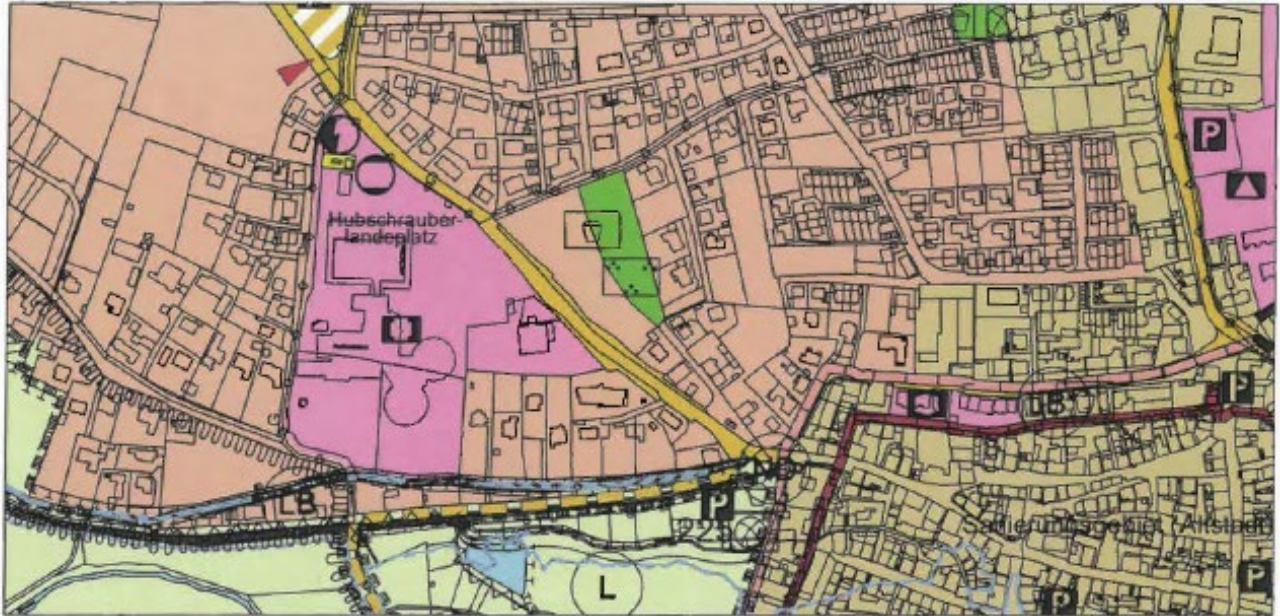
Anlage:

Geltungsbereich der 7. Teiländerung des FNP für den Bereich westlich der Regelsbacher Straße

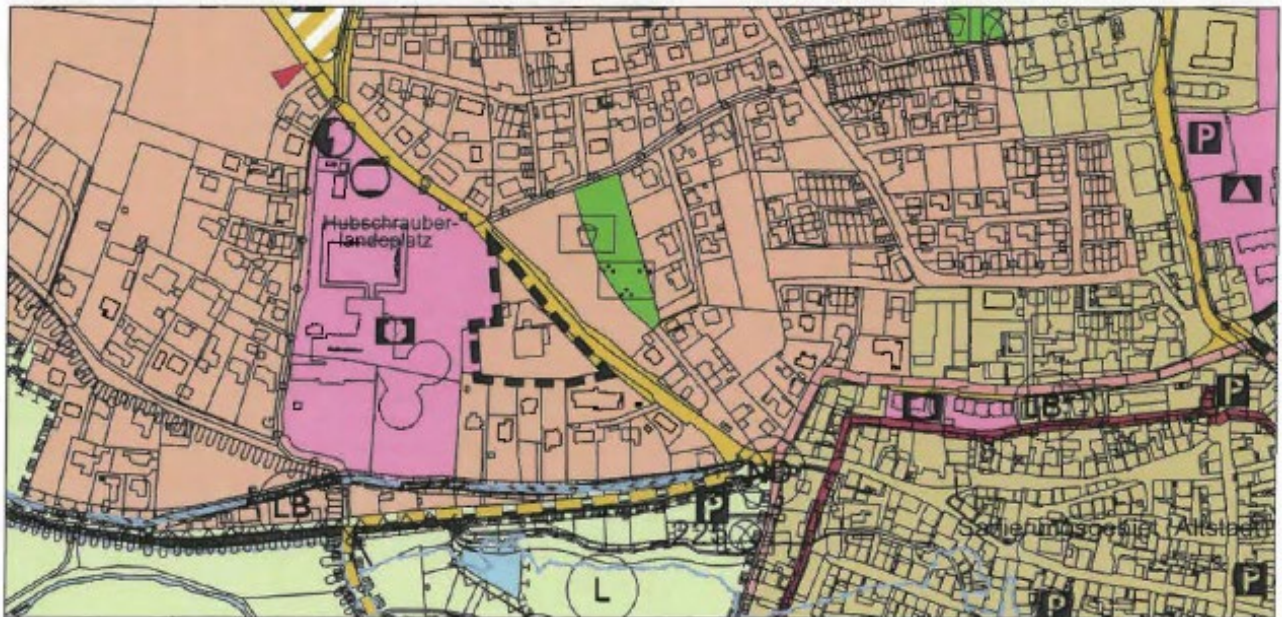
Stadt Schwabach, 07.01.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat




Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022, sowie Berichtigungen (1 - 9) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB **ANLAGE**



7. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich Teiländerung
	Wohnbauflächen
	Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen